

Fertigung: ...3.....

Anlage: .....1.....

Blatt: .....1 – 3.....

## SATZUNG

### der Gemeinde Sipplingen (Bodenseekreis)

#### über die 2. Änderung

- a) des Bebauungsplanes "Obere Neusatz - Schallenberg" und
  - b) der zugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen
- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- 

Der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen hat am 04.11.2009 die 2. Änderung

a) des Bebauungsplans "Obere Neusatz - Schallenberg" und

b) der zugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), in der derzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), in der derzeit gültigen Fassung

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich für

- die planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 BauGB und
- die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO

ergibt sich aus dem gemeinsamen "Zeichnerischen Teil" zur 2. Änderung des Bebauungsplanes.

Er umfasst lediglich eine Teilfläche des Flst.Nr. 231 nördlich der Straße Am Schallenberg.

**§ 2 Bestandteile der 2. Änderung**

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus:

1. der Zeichnerische Teil  
Deckblatt zur 2. Änderung M. 1:500 i.d.F.v. 04.11.2009
2. Schriftliche Planungsrechtliche Festsetzung  
zur 2. Änderung i.d.F.v. 04.11.2009

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

1. der Zeichnerische Teil  
Deckblatt zur 2. Änderung M. 1:500 i.d.F.v. 04.11.2009
2. Schriftliche Örtliche Bauvorschriften  
zur 2. Änderung i.d.F.v. 04.11.2009

Beigefügt ist

1. die Begründung zur 2. Änderung i.d.F.v. 04.11.2009
2. Schemaansicht von Süden (Deckblatt)
3. Profile 1 und 2
4. Übersichtsplan

**§ 3 Aufhebung des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Obere Neusatz - Schallenberg"**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden

- der Zeichnerische Teil i.d.F.v. 12.05.1993 im Geltungsbereich dieser 2. Änderung aufgehoben und durch das Deckblatt zur 2. Änderung i.d.F.v. 04.11.2009 ersetzt.
- die Schemaansicht von Süden i.d.F.v. 12.05.1993 im Geltungsbereich dieser 2. Änderung aufgehoben und durch das Deckblatt zur 2. Änderung i.d.F.v. 04.11.2009 ersetzt.
- Die Schriftlichen Planungsrechtlichen Festsetzungen i.d.F.v. 30.11.1994 ergänzt durch die Schriftlichen Planungsrechtlichen Festsetzungen zur 2. Änderung i.d.F.v. 04.11.2009.
- Die Schriftlichen Örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen) ergänzt durch die Schriftlichen Örtlichen Bauvorschriften zur 2. Änderung i.d.F.v. 04.11.2009.

Die übrigen Bestandteile des Bebauungsplanes "Obere Neusatz - Schallenberg" i.d.F.v. 12.05.1993 / 30.11.1994 einschließlich der textlichen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen i.d.F.v. 12.05.1993 /30.11.1994 behalten unverändert ihre Gültigkeit auch für den Geltungsbereich dieser 2. Änderung.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften der Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße bis 51.129,19 EUR geahndet werden.

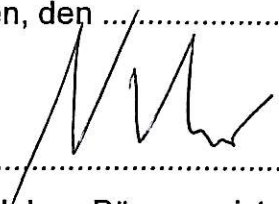
Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans "Obere Neusatz - Schallenberg" und der bauordnungsrechtliche Festsetzungen treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt: 05. Nov. 2009

Sipplingen, den .....



.....  
Anselm Neher, Bürgermeister

(☒ 119Sat03.doc)